

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	13.09.2018
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	621/2018-5
-------------	------------

Stand	29.08.2018
-------	------------

**Betreff Mitteilung betr. Voraussetzungen zur Umwandlung der Sekundarschule in eine Gesamtschule**

**Sachverhalt**

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 (Vorlage Nr. 359/2018-5) die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen einer Umwandlung der Heinrich-Böll-Sekundarschule in eine Gesamtschule zu prüfen und die Ergebnisse in der nächsten Sitzung des Ausschusses vorzulegen.

Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Umwandlung einer Sekundarschule in eine Gesamtschule sind in den §§ 78 ff. des Schulgesetzes NRW (SchulG) geregelt. Demnach ist eine Umwandlung einer Sekundarschule in eine Gesamtschule als Änderung der Schulform grundsätzlich möglich. Gemäß § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) kann der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung u.a. die Änderung der Schulform beschließen. Der Beschluss des Schulträgers bedarf dann gemäß § 81 Abs. 3 SchulG der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Eine Genehmigung ist an die Voraussetzungen der §§ 78 ff. SchulG geknüpft. Demnach müssen folgende Kriterien beachtet werden:

Die Umwandlung einer Sekundarschule in eine Gesamtschule ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn mindestens eine Vier-Zügigkeit sichergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang muss folglich bei der Änderung der Schulform die Fortführungsgröße der neuen Schulform erreicht werden. Da eine Gesamtschule eine höhere Fortführungsquote (4 x 25) als eine Sekundarschule (3x20) aufweist, muss die mittelfristige Schülerzahlentwicklung (5 Jahre ab Änderungsdatum) dargelegt werden.

Das vorhandene Personal könnte bei einer Umwandlung der Heinrich-Böll-Sekundarschule in eine Gesamtschule an der Schule verbleiben. Dies gilt auch für die Schulleitung, sofern eines der Mitglieder der Schulleitung die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Leitung einer Gesamtschule erfüllt. Dieses ist an der Heinrich-Böll-Sekundarschule der Fall. Des Weiteren hat der Schulträger die Schule rechtzeitig am Verfahren zu beteiligen und die finanziellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Da die Änderung der Schulform, insbesondere das Vorhalten einer zweiten Oberstufe, möglicherweise Auswirkungen auf das Schulangebot von Nachbarschulträgern haben kann, ist die Herstellung eines regionalen Konsenses erforderlich. In diesem Zusammenhang, aber auch im Hinblick auf die künftigen Anforderungen im Rahmen der Schulentwicklung, hat die Stadt Bornheim nach vorheriger Abstimmung mit den genannten Kommunen für den 13.09.2018 Vertreter der Kommunen Wachtberg, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Alfter, Brühl und Wesseling zu einer ersten Gesprächsrunde eingeladen. In den Abstimmungsprozess wird auch die Bezirksregierung Köln und die Stadt Bonn einbezogen. An dem Termin wird auch Herr Krämer-Mandau vom Büro Biregio in Bonn beratend teilnehmen.